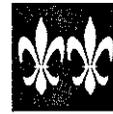


**LYSSACH**



Einwohnergemeinde

# **Wasserversorgungsreglement**

und Gebührenreglement (Anschlussgebühren)

**2000**

# INHALTSVERZEICHNIS

## I. ALLGEMEINES

Art. 1 Geltungsbereich	4
Art. 2 Aufgaben der VWV	5
Art. 3 Gemeindeaufgaben	5
Art. 4 Zuständigkeiten	5
Art. 5 Erschliessung	5
Art. 6 Durchleitungsrechte, andere Eigentumsbeschränkungen	6
Art. 7 Schutz von öffentlichen Leitungen, Bauten und Anlagen	6
Art. 8 Löschschutz, Hydranten	7
Art. 9 Technische Vorschriften	7

## II. ABGABEN

Art. 10 Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen	7
Art. 11 Kostendeckung und Ermittlung des Aufwands	8
Art. 12 Einmalige Gebühren	8
Art. 13 Wiederkehrende Gebühren	9
Art. 14 Fälligkeit, Vorfinanzierung, Zahlungsfrist	9
Art. 15 Einforderung, Verzugszins, Verjährung	10
Art. 16 Gebührenpflichtige	10
Art. 17 Grundpfandrecht der Gemeinde	10

## III. STRAFEN, RECHTSPFLEGE, SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 18 Widerhandlungen gegen das Reglement	11
Art. 19 Rechtspflege	11
Art. 20 Inkrafttreten	11
Art. 21 Uebergangsbestimmung	11

## **ANHANG 1**

### **GEBÜHRENREGLEMENT**

<b>Art. 1</b>	Einmalige Gebühren	13
<b>Art. 2</b>	Inkrafttreten	13
<b>Art. 3</b>	Uebergangsbestimmung	13

## **ANHANG 2**

	TABELLE ZU ARTIKEL 12 WASSERVERSORGUNGSREGLEMENT	15
--	--	----

# WASSERVERSORGUNGSREGLEMENT

Die Einwohnergemeinde Lyssach erlässt gestützt auf

- das Reglement über die Bedingungen für die Abgabe von Wasser der Vennersmühle-Wasserversorgung Gemeindeverband (VWV);
- das Organisationsreglement (OgR);
- das Wasserversorgungsgesetz (WVG);
- das Eidg. Lebensmittelgesetz (LMG) und die zugehörigen Ausführungsvorschriften (insbesondere die Einführungsverordnung zum LMG);
- die Baugesetzgebung;
- die Feuerschutz- und Wehrdienstgesetzgebung;
- die Gemeindegesetzgebung;
- das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)

folgendes

## REGLEMENT

### I. ALLGEMEINES

#### Art. 1 Geltungsbereich

<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde Lyssach (nachfolgend Gemeinde) wird durch den Gemeindeverband Vennersmühle-Wasserversorgung (VWV) mit Trink- und Brauchwasser versorgt. Die entsprechenden Voraussetzungen sind im Reglement der VWV über die Bedingungen für die Abgabe von Wasser enthalten, das für alle Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger im Gemeindegebiet gilt.

<sup>2</sup> Das vorliegende Reglement regelt das Verhältnis zwischen der Gemeinde und den Wasserbezügerinnen und Wasserbezügern und den Eigentümerinnen und Eigentümern oder Baurechtsberechtigten der geschützten Bauten und Anlagen im Bereich der Aufgaben und Kosten, die der Gemeinde gesetzlich und durch das Reglement

der VVV zugewiesen werden. Als Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger gelten die Eigentümerinnen und Eigentümer oder Baurechtsberechtigten der angeschlossenen Bauten und Anlagen.

## Art. 2 Aufgaben der VVV

<sup>1</sup> Die VVV erfüllt alle Aufgaben nach ihren Reglementen und Vorschriften. Sie projektiert, erstellt unterhält und erneuert unter anderem die Wasserfassungen, die Transportleitungen, die Reservoirs und die Pumpstationen.

<sup>2</sup> Die VVV finanziert ihre Anlagen mit Gebühren, die sie direkt bei den Wasserbezügerinnen und Wasserbezügern erhebt.

## Art. 3 Gemeindeaufgaben

<sup>1</sup> Die Gemeinde kommt für die Projektierung, Erstellung, Erneuerung und den Unterhalt der öffentlichen Leitungen des Ortsnetzes und der Hydranten finanziell auf. Massgebend sind die mit der VVV abgeschlossenen Ausscheidungsverträge. Die Beteiligung der Gemeinde an den Transportleitungen der VVV richtet sich nach dem Reglement.

<sup>2</sup> Die Gemeinde gewährleistet einen ausreichenden Löschschutz auf ihrem Gemeindegebiet.

## Art. 4 Zuständigkeiten

<sup>1</sup> Unter der Aufsicht des Gemeinderats obliegt die technische und administrative Leitung der Wasserversorgung der Tiefbau- + Entsorgungskommission (TEK).

<sup>2</sup> Die Zuständigkeit für die Einforderung von Gebühren richtet sich nach Art. 15.

<sup>3</sup> Die TEK kann die VVV mit der Ausführung von Gemeindeaufgaben, insbesondere mit Beratungs- und Kontrollfunktionen beauftragen.

## Art. 5 Erschliessung

<sup>1</sup> Innerhalb der rechtskräftig festgelegten Bauzonen richtet sich die Erschliessung nach den Vorschriften der kantonalen Gesetzgebung und dem Baureglement sowie den Nutzungsplänen der Gemeinde.

<sup>2</sup> Ausserhalb der Bauzonen erschliesst die Gemeinde nur geschlossene Siedlungsgebiete.

<sup>3</sup> Die Gemeinde projektiert, erstellt, unterhält und erneuert die öffentlichen Leitungen des Ortsnetzes (die von ihr als solche in einem Plan bezeichneten Basis- und Detailerschliessung sowie Versorgungsleitungen ausserhalb der Bauzonen) nach Massgabe des Erschliessungsprogramms. Vorbehalten bleibt die vertragliche Uebernahme der Erschliessung durch bauwillige Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

<sup>4</sup> Die öffentlichen Leitungen sind Eigentum der Gemeinde.

<sup>5</sup> Projektierung, Erstellung, Unterhalt und Erneuerung der Hausanschlüsse richten sich nach dem Reglement der VWW.

#### Art. 6 Durchleitungsrechte, andere Eigentumsbeschränkungen

<sup>1</sup> Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen und die andern Eigentumsbeschränkungen zu Gunsten der zugehörigen Bauten und Anlagen (insbesondere mit den öffentlichen Leitungen verbundene Sonderbauwerke und für die Erstellung und den Unterhalt notwendige Nebenanlagen) werden im öffentlichrechtlichen Verfahren nach WVG oder mit Dienstbarkeitsverträgen gesichert.

<sup>2</sup> Für das öffentlichrechtliche Verfahren gelten die Bestimmungen über das Verfahren für Ueberbauungsordnungen. Der Gemeinderat beschliesst die Ueberbauungsordnung.

<sup>3</sup> Für die Durchleitungsrechte und die andern Eigentumsbeschränkungen werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für den Schaden, der durch den Bau und den Betrieb der Anlagen verursacht wird, sowie von Entschädigungen für Enteignungen oder enteignungsähnliche Eingriffe.

#### Art. 7 Schutz von öffentlichen Leitungen, Bauten und Anlagen

<sup>1</sup> Alle in Art. 6 Abs. 1 genannten Anlagen sind, soweit keine anderslautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen, in ihrem Bestand geschützt.

<sup>2</sup> Bei Bauten ist in der Regel ein Abstand von 3 m gegenüber den bestehenden und 5 m gegenüber den projektierten Anlagen einzuhalten. Die TEK kann jedoch im Einzelfall einen grösseren Abstand vorschreiben, sofern die Sicherheit der Anlage dies erfordert.

<sup>3</sup> Das Unterschreiten des Abstandes nach Abs. 2 und das Ueberbauen der öffentlichen Leitungen bedürfen der Bewilligung der TEK. Befindet sich die Leitung nicht im Eigentum der Gemeinde, muss die Einwilligung der Eigentümerin oder des Eigentümers eingeholt werden.

<sup>4</sup> Im übrigen gelten die jeweiligen Ueberbauungsvorschriften.

<sup>5</sup> Die Verlegung von öffentlichen Anlagen, deren Durchleitung bzw. Standort im öffentlichrechtlichen Verfahren gesichert ist, ist nur zulässig, wenn bautechnisch eine einwandfreie Lösung möglich ist. Die Eigentümerin oder der Eigentümer des belasteten Grundstücks, die oder der um die Verlegung ersucht oder diese sonst verursacht, trägt die Kosten. Bei privatrechtlich gesicherten Durchleitungsrechten und Eigentumsbeschränkungen richten sich Verlegung und Kostenfolgen nach den Dienstbarkeitsverträgen.

## Art. 8 Löschsutz, Hydranten

<sup>1</sup> Die Gemeinde erstellt, bezahlt, unterhält und erneuert alle Hydranten auf den öffentlichen sowie auf den privaten Leitungen. Die Gemeinde ist Eigentümerin der Hydranten.

<sup>2</sup> Befindet sich der Hydrant auf privatem Grund und ist sein Standort nicht nach Art. 6 Abs. 1 gesichert, gilt Art. 136 des Baugesetzes. Die Hydranten sind in ihrem Bestand geschützt. Die Verlegung ist nur auf Gesuch der Eigentümerin oder des Eigentümers des belasteten Grundstücks und mit Zustimmung der TEK möglich.

<sup>3</sup> Jede Wasserentnahme aus Hydranten ausser zu Löschzwecken ist untersagt. Ueber Ausnahmen entscheidet die VVV.

<sup>4</sup> Die Hydranten und Schieber sind vor Beschädigung zu schützen und müssen jederzeit zugänglich sein. Die Wehrdienste sind verantwortlich für die Betriebsbereitschaft und die Zugänglichkeit der Hydranten.

<sup>5</sup> Mehrkosten gegenüber dem ordentlichen Hydranten-Löschsutz haben die Verursachenden zu tragen. Mehrkosten können namentlich durch eine Mehrdimensionierung von Sprinklerzuleitungen und Hydrantenanlagen entstehen, soweit solche Anlagen die zonenkonforme Erschliessung übersteigen.

<sup>6</sup> Die Löscheserven der Reservoirs sind ständig in gefülltem Zustand zu halten. Ueber ihren Einsatz entscheidet die Kommandantin oder der Kommandant der Wehrdienste. Im Brandfall und für Uebungszwecke stehen den Wehrdiensten alle dem Löschsutz dienenden öffentlichen Wasserversorgungsanlagen unentgeltlich zur Verfügung.

## Art. 9 Technische Vorschriften

Die öffentlichen und privaten Anlagen der Wasserversorgung sind nach den anerkannten Regeln der Technik zu erstellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Dabei sind die Leitsätze und Richtlinien der Fachverbände und Fachstellen, insbesondere diejenigen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) zu beachten.

## II. ABGABEN

### Art. 10 Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen

<sup>1</sup> Die Gemeinde finanziert die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen. Es stehen ihr dazu insbesondere zur Verfügung:

- a) die einmaligen Gebühren;
- b) die wiederkehrenden Gebühren;
- c) die Beiträge des Bundes und des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung;
- d) sonstige Beiträge Dritter.

<sup>2</sup> Nach Massgabe der folgenden Bestimmungen beschliesst:

- a) die Gemeindeversammlung auf Antrag des Gemeinderats in einem separaten Gebührenreglement die Höhe der einmaligen Gebühren;
- b) der Gemeinderat in einer Verordnung
  1. die Anpassung der einmaligen Gebühren an den Berner Baukostenindex,
  2. die wiederkehrenden Gebühren.

#### Art. 11 Kostendeckung und Ermittlung des Aufwands

<sup>1</sup> Mit der Festsetzung der Höhe der Gebühren ist sicherzustellen, dass die gesamten Einnahmen der Gemeinde nach Art. 10 die Aufwendungen für den Betrieb (inkl. Zinsen), Unterhalt und die Einlagen in die Spezialfinanzierung nach Abs. 2 decken.

<sup>2</sup> Die Gemeinde führt eine Spezialfinanzierung. Die jährliche Einlage steht in einem angemessenen Verhältnis zum Wiederbeschaffungswert und zur Lebensdauer der öffentlichen Anlagen.

<sup>3</sup> Die Einlagen in die Spezialfinanzierung müssen die dauernde Werterhaltung der öffentlichen Anlagen gewährleisten. Sie sind vorab für die Abschreibungen zu verwenden.

<sup>4</sup> Die Guthaben der Spezialfinanzierung sind nicht zu verzinsen.

#### Art. 12 Einmalige Gebühren

<sup>1</sup> Zur Deckung der Investitionskosten für die Erstellung, Anpassung und Erneuerung von Anlagen ist für jede angeschlossene Baute und Anlage bzw. für jede nicht angeschlossene, aber geschützte Baute und Anlage im Umkreis von 300 m vom nächsten Hydranten eine einmalige Gebühr zu bezahlen.

<sup>2</sup> Diese wird erhoben

- a) für angeschlossene Bauten und Anlagen aufgrund einer Pauschalen pro Grundstück und pro m<sup>2</sup> zonengewichtete Grundstücksfläche Wasser (ZGFW);
- b) für nicht angeschlossene, aber geschützte Bauten und Anlagen pro m<sup>2</sup> zonengewichtete Grundstücksfläche Wasser (ZGFW).

<sup>3</sup> Die ZGFW wird ermittelt:

- a) Innerhalb der Bauzone durch Multiplikation der Parzellenfläche (zur Parzellenfläche werden zum Grundstück gehörende Anmerkungsparzellen hinzugerechnet) mit dem Gewichtungsfaktor nach Abs. 4 (Fläche x Gewichtungsfaktor = ZGFW).
- b) Ausserhalb der Bauzone durch Multiplikation der Fläche des Umschwungs gemäss amtlichem Schätzungsprotokoll mit dem Gewichtungsfaktor nach Abs. 4 (Fläche x Gewichtungsfaktor = ZGFW).

<sup>4</sup> Die Gewichtungsfaktoren sind abhängig von der Zonenzugehörigkeit und dem möglichen umbauten Raum (Tabelle im Anhang).

<sup>5</sup> Wird die ZGFW erhöht (Erweiterung der Parzellenfläche bzw. der Fläche des Umschwungs), ist eine Nachgebühr zu bezahlen.

<sup>6</sup> Werden geschützte Bauten und Anlagen, die nicht an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind, innert 15 Jahren seit Bezahlung der einmaligen Gebühr angeschlossen, wird diese an die dereinst geschuldeten einmaligen Gebühren angerechnet. Der Nachweis der Bezahlung obliegt der oder dem Gebührenpflichtigen.

<sup>7</sup> Wird die ZGFW einer nur teilweise überbauten Parzelle infolge planerischer Massnahmen erhöht, ist hierfür ebenfalls eine Nachgebühr zu bezahlen. Die Gemeinde regelt die Zahlungsmodalitäten vor der Beschlussfassung über die planerische Massnahme vertraglich im Rahmen des Ausgleichs von Planungsvorteilen.

<sup>8</sup> Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung bezahlter Gebühren bei Aenderung der Zonenzugehörigkeit oder der Nutzungsstufe oder bei Abbruch.

#### Art. 13 Wiederkehrende Gebühren

<sup>1</sup> Zur Deckung der Kapitalkosten von Anlagen und der Einlagen in die Spezialfinanzierung, die nicht durch einmalige Gebühren oder Beiträge gedeckt sind, sowie zur Deckung der Betriebs- und Unterhaltskosten sind wiederkehrende Gebühren zu bezahlen.

<sup>2</sup> Die Gebühr wird erhoben aufgrund

- a) des Wasserverbrauchs bei angeschlossenen Bauten und Anlagen, wobei in jedem Fall ein Mindestbetrag pro angeschlossene Baute und Anlage in der Höhe der Gebühr nach Bst. b) geschuldet ist,
- b) einer Pauschalen pro geschützte Baute und Anlage, sofern deren Gebäudeversicherungswert Fr. 400'000.-- übersteigt.

#### Art. 14 Fälligkeit, Vorfinanzierung, Zahlungsfrist

<sup>1</sup> Die einmaligen Gebühren werden fällig auf den Zeitpunkt des Wasseranschlusses der Bauten und Anlagen bzw. mit der Fertigstellung der geschützten Bauten und Anlagen bzw. mit der Vollendung der Löschanlagen, wenn diese später erstellt werden. Gestützt auf die rechtskräftig erteilte Baubewilligung kann nach Baubeginn gemäss Dekret über das Baubewilligungsverfahren (insbesondere nach der Schnurgerüstabnahme) eine Akontozahlung erhoben werden. Die Restanz wird nach der Bauabnahme fällig.

<sup>2</sup> Die Nachgebühr wird mit der Erhöhung der ZGFW fällig. Die Akontozahlung richtet sich nach Abs. 1.

<sup>3</sup> Zur Vorfinanzierung von neuen, erweiterten oder erneuerten öffentlichen Anlagen wie Leitungen und Spezialbauwerke kann die Gemeinde von allen innerhalb der Bauzonen und der geschlossenen Siedlungsgebiete gelegenen Bauten und Anlagen

Grundeigentümerbeiträge nach Massgabe des Dekrets über die Erhebung von Grundeigentümerbeiträgen erheben. Die Beiträge werden unverzinst an die einmaligen Gebühren angerechnet.

<sup>4</sup> Die wiederkehrenden Gebühren werden fällig innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung. Teilrechnungen sind möglich.

<sup>5</sup> Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung (Datum der Rechnung).

#### Art. 15 Einforderung, Verzugszins, Verjährung

<sup>1</sup> Zuständig für die Einforderung sämtlicher Gebühren ist die Finanzverwaltung. Muss eine Gebühr verfügt werden, ist hierfür die Finanzverwalterin oder der Finanzverwalter zuständig.

<sup>2</sup> Die wiederkehrenden Gebühren können, im Auftrage der Gemeinde, durch die Vennersmühle-Wasserversorgung eingezogen werden.

<sup>3</sup> Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

<sup>4</sup> Die einmaligen Gebühren verjähren 10 Jahre, die wiederkehrenden Gebühren 5 Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungstellung, Mahnung) unterbrochen.

#### Art. 16 Gebührenpflichtige

<sup>1</sup> Die Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümerin oder Eigentümer der angeschlossenen bzw. geschützten Baute oder Anlage ist. Alle Nacherwerberinnen und Nacherwerber schulden die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden einmaligen Gebühren, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde.

<sup>2</sup> Sind andere Gemeinden gebührenpflichtig oder werden Bauten und Anlagen aus anderen Gemeinden angeschlossen bzw. geschützt, werden die Gebühren vertraglich zwischen den Gemeinden geregelt.

#### Art. 17 Grundpfandrecht der Gemeinde

Die Gemeinde geniesst für ihre fälligen Forderungen auf einmalige Gebühren ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen oder geschützte Liegenschaft gemäss Art. 109 Abs. 2 Ziff. 6 EG z ZGB.

### III. STRAFEN, RECHTSPFLEGE, SCHLUSSBESTIMMUNGEN

#### Art. 18 Widerhandlungen gegen das Reglement

<sup>1</sup> Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement und die zugehörigen Ausführungsvorschriften sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis Fr. 5'000.00 nach der Gemeindegesetzgebung bestraft.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.

#### Art. 19 Rechtspflege

<sup>1</sup> Gegen Verfügungen der Gemeindeorgane kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich, mit Antrag und Begründung, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

<sup>2</sup> Im übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

#### Art. 20 Inkrafttreten

<sup>1</sup> Das Reglement tritt auf den 1. Juli 2000 in Kraft.

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben. Insbesondere wird das Reglement über den Bezug von Wasseranschluss- und Leitungsunterhalt-Gebühren vom 8. Dezember 1989/30. Januar 1990 aufgehoben. Vorbehalten bleibt Art. 21 Abs. 1.

#### Art. 21 Uebergangsbestimmung

<sup>1</sup> Vor Inkrafttreten dieses Reglements bereits fällige einmalige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrundlage und Gebührenansätze) erhoben. Im übrigen gelten die gebührenrechtlichen Bestimmungen dieses Reglements ohne Einschränkung.

<sup>2</sup> Wird die ZGFW einer vor Inkrafttreten dieses Reglements nur teilweise überbauten Parzelle infolge planerischer Massnahmen erhöht, gilt Art. 12 Abs. 7.

So beraten und angenommen durch die Einwohnergemeindeversammlung in Lyssach am 14. Dezember 1999.

### IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDE

Die Präsidentin: Der Gemeindeschreiber:



S. Studer



A.R. Wolf

### Auflagebescheinigung

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt hiermit, dass das vorstehende Wasserversorgungsreglement der Einwohnergemeinde Lyssach während der Zeit vom 01. bis 30. November 1999, also während 30 Tagen vor der Einwohnergemeindeversammlung vom 14. Dezember 1999, vorschriftsgemäss auf der Gemeindeverwaltung Lyssach öffentlich auflag. Auflage und Gemeindeversammlung wurden in den Amtsanzeigern von Kirchberg Nr. 43 vom 28. Oktober 1999 und Nr. 47 vom 25. November 1999 vorschriftsgemäss bekannt gemacht.

Lyssach, 27. Januar 2000

Der Gemeindeschreiber:



A.R. Wolf

### Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates vom 14. Februar 2000

Laut Art. 6 Abs. 5 WVG bedarf das Wasserversorgungsreglement keiner kantonalen Genehmigung. Beim Regierungsstatthalteramt Burgdorf wurde weder gegen das Reglement noch gegen die Gemeindeversammlung Beschwerde erhoben. Das Wasserversorgungsreglement tritt gemäss Art. 20 Abs. 1 hievon in Kraft.

### Namens des Gemeinderates

Der Präsident: Der Sekretär:



H. Marbacher

A.R. Wolf

# GEBÜHRENREGLEMENT

Die Einwohnergemeinde Lyssach

beschliesst, gestützt auf Art. 10 ff des Wasserversorgungsreglements vom 14. Dezember 1999

## Art. 1 Einmalige Gebühren

<sup>1</sup> Die einmalige Gebühr beträgt

Fr. 1'000.-- Pauschale

Fr. 1.30 pro m<sup>2</sup> zonengewichtete Grundstücksfläche Wasser (ZGFW).

<sup>2</sup> Die Gebührenansätze in Abs. 1 basieren auf dem Berner Baukostenindex von 119,7 Punkten (Stand 1.4.1997). Erhöht oder senkt sich der Baukostenindex, kann der Gemeinderat die Gebührenansätze im gleichen Verhältnis anpassen, sofern die Veränderung des Baukostenindex 10 Punkte beträgt. Die jeweils gültigen Gebührenansätze sind in der Verordnung festgelegt.

## Art. 2 Inkrafttreten

<sup>1</sup> Das Gebührenreglement tritt auf den 1. Juli 2000 in Kraft.

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben. Vorbehalten bleibt Art. 3.

## Art. 3 Uebergangsbestimmung

<sup>1</sup> Vor Inkrafttreten dieses Reglements bereits fällige einmalige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrundlage und Gebührenansätze) erhoben. Im übrigen gelten die gebührenrechtlichen Bestimmungen des neuen Gebührenreglements ohne Einschränkung.

<sup>2</sup> Wird die ZGFW einer vor Inkrafttreten dieses Reglements nur teilweise überbauten Parzelle infolge planerischer Massnahmen erhöht, gilt Art. 12 Abs. 7 des Wasserversorgungsreglements.

So beraten und angenommen durch die Einwohnergemeindeversammlung in Lyssach am 14. Dezember 1999.

### IM NAMHEN DER EINWOHNERGEMEINDE

Die Präsidentin: Der Gemeindeschreiber:



S. Studer



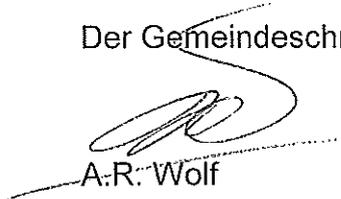
A.R. Wolf

### Auflagebescheinigung

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt hiermit, dass das vorstehende Gebührenreglement zum Wasserversorgungsreglement der Einwohnergemeinde Lyssach während der Zeit vom 01. bis 30. November 1999, also während 30 Tagen vor der Einwohnergemeindeversammlung vom 14. Dezember 1999, vorschriftsgemäss auf der Gemeindeverwaltung Lyssach öffentlich auflag. Auflage und Gemeindeversammlung wurden in den Amtsanzeigern von Kirchberg Nr. 43 vom 28. Oktober 1999 und Nr. 47 vom 25. November 1999 vorschriftsgemäss bekannt gemacht.

Lyssach, 27. Januar 2000

Der Gemeindeschreiber:



A.R. Wolf

### Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates vom 14. Februar 2000

Laut Art. 6 Abs. 5 WVG bedarf das Gebührenreglement zum Wasserversorgungsreglement keiner kantonalen Genehmigung. Beim Regierungsstatthalteramt Burgdorf wurde weder gegen das Reglement noch gegen die Gemeindeversammlung Beschwerde erhoben. Das Gebührenreglement zum Wasserversorgungsreglement tritt gemäss Art. 2 Abs. 1 hievori in Kraft.

### Namens des Gemeinderates

Der Präsident: Der Sekretär:



H. Marbacher

A.R. Wolf

## ANHANG 2

Tabelle zu Artikel 12 des Wasserversorgungsreglementes

Zone	Abkürzung	Gewichtungsfaktor
Dorfzone	DZ	1.7
Landwirtschaftszone	LW	1.0
Ueberbauungsordnung Nr. 1	ÜO1	2.5
Ueberbauungsordnung Nr. 2	ÜO2	1.3
Ueberbauungsordnung Nr. 3	ÜO3	2.8
Zone mit Planungspflicht A Nassi	ZPPA	2.6
Zone mit Planungspflicht B Zelgli	ZPPB	2.2
Zone mit Planungspflicht D Moserstrasse	ZPPC	1.7
Wohn-Gewerbezone	WG2	1.0
Wohnzone	W2	1.0
Gewerbezone	G	1.7
Industriezone 1	I1	3.2
Industriezone 2	I2	1.7
Zone für öffentliche Nutzung	ZöN	1.0
Zone für Sport- und Freizeitanlagen	ZSF	1.0